

Satzung
des Vereins „Kindern Zukunft geben e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindern Zukunft geben e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die soziale, medizinische und edukative Förderung von Kindern und Jugendlichen in Burkina Faso.
- (2) Der Verein unterstützt im Rahmen seines Förderungszwecks insbesondere Aufbau und Unterhalt dazu geeigneter Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmevertrag wird der jährliche Förderbeitrag des Mitglieds vereinbart.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch Austritt des Mitglieds beendet werden. Die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags wird durch den Austritt nicht berührt. Eine (anteilige) Rückzahlung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Jahresbeitrag beträgt 24 Euro. Er ist bis zum 31.01. des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag eines Mitglieds auf zweifache Mahnung hin nicht entrichtet wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - a. die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Projektspenden;
 - b. die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Richtlinien über die Mindesthöhe der mit den neu aufzunehmenden Fördermitgliedern zu vereinbarenden Beiträge;
 - c. die Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers sowie die Entlastung des Vorstands;

Satzung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 25.03.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.11.2012

- d. Satzungsänderungen;
- e. die Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden unterschriebenen Protokoll festzuhalten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier natürlichen Personen. Über eine Erweiterung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) umfassend befreit.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.

(3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die den Verein betreffenden Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

(5) Der Vorstand bestimmt den für Presse und Öffentlichkeitsarbeit Zuständigen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

§ 7 Einnahmen und Vermögensverwaltung

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Beiträgen, Förderbeiträgen der Fördermitglieder und aus Zuwendungen Dritter (Einzelspenden), die dieser zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhält.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Jahresabschluss ist durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes, nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied zu prüfen.

(6) Gemeinnützigkeit wird nicht angestrebt.

(7) Das Spendenkonto des Vereins wird von Misereor treuhänderisch verwaltet. Spendenquittungen werden von Misereor ausgestellt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an Misereor e.V. zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

(3) Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.